

II-2499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 9. April 1985

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 IV-50.004/15-2/85

1123 IAB

Klappe

Durchwahl

1985 -04- 12

zu 1164 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Tierversuche-Tierschutz (Nr. 1164/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist der Bereich der Tierversuche unter spezieller Berücksichtigung Ihres Ressorts gesetzlich geregelt und wie wird die Einhaltung der Schutzbestimmungen kontrolliert und Verstöße geahndet?
2. Welche Bestrebungen aus der Sicht Ihres Ressorts gibt es auf bi- und multinationaler Ebene, Beschränkungen und Kontrollen für Tierversuche einzuführen, zu verbessern oder zu erweitern und wie stellt sich der internationale Standard im Vergleich zu den österreichischen gesetzlichen Regelungen dar?
3. Was hat Ihr Ministerium unternommen, um das Problem der Tierversuche fachlich unter Einbeziehung der Tierschutzorganisationen zu erörtern und die Möglichkeiten zur Einführung zusätzlicher Bestimmungen zur Eindämmung und zur Kontrolle der Tierversuche zu prüfen?"

-2-

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974 regelt gemäß seinem § 1 Versuche an lebenden Tieren

- a) in Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und
- c) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

Mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes ist gemäß § 12 Abs. 2 in Angelegenheiten des § 1 lit.a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des § 1 lit. b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und in Angelegenheiten des § 1 lit. c der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Die Überwachung gemäß § 8 des Tierversuchsgesetzes obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden; die bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten werden unmittelbar durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Rahmen der Dienstaufsicht überwacht. Als Überprüfungsorgane werden Amtsärzte und Amtstierärzte eingesetzt.

Zu 2.:

Sowohl auf bilateraler als auch insbesondere auf multilateraler Ebene - WHO, EFTA, EG, OECD etc. haben bereits intensive Bemühungen eingesetzt, die Erfordernisse der Arzneimittelsicherheit wie auch der Chemikaliensicherheit

-3-

- 3 -

in Richtlinien festzulegen. Gerade diese internationale Harmonisierung bzw. die Standardisierung von Prüfmethode, die eine gegenseitige Anerkennung ermöglichen, tragen den berechtigten Anliegen des Tierschutzes Rechnung, unnötige Wiederholungen von Tierversuchen, insbesondere aber auch von klinischen Prüfungen am Menschen zu vermeiden.

Im Rahmen des Arzneimittelrechtes ist sowohl durch das Arzneimittelgesetz als auch durch die am 28. Feber 1985 unter BGBl.Nr. 82 im Bundesgesetzblatt verlautebarte Arzneyspezialitätenverordnung sichergestellt, daß im Zusammenhang mit den für eine ausreichende Arzneimittel-sicherheit erforderlichen nichtklinischen und klinischen Prüfungen auch auf Prüfungen zurückgegriffen werden kann, die bereits im In- oder Ausland durchgeführt wurden, sofern sie dem anerkannten Stand der Wissenschaften entsprechend erfolgt sind.

Analoge Regelungen werden auch im Bereich des künftigen Chemikaliengesetzes getroffen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die österreichische Rechtslage in Bezug auf Tierversuche im internationalen Standard gesehen sehr streng ist; sie übertrifft bei weitem den im Europarat zur Diskussion stehenden Entwurf einer europäischen Konvention zum Schutz von Wirbeltieren als Versuchstiere.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hatte zur Erörterung des in Rede stehenden Fragenkomplexes am 24. Oktober 1984 eine Tierversuchsenquete veranstaltet, zu der auch sämtliche in Österreich vertretenen Initiativen gegen Tierversuche und die Tierschutzvereine, vertreten durch den Zentralverband österreichischer Tierschutzvereine, eingeladen waren.

- 4 -

In Verfolg dieser Enquete hat mein Bundesministerium im Einvernehmen mit den beiden anderen zur Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung bzw. für Handel, Gewerbe und Industrie im wesentlichen folgende Punkte einer Novellierung des Tierversuchsgesetzes in Aussicht genommen:

- Meldung aller Tierversuche nach Art und Zahl der Tiere an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zwecks statistischer Erfassung;
- Genehmigung von Tierversuchen ausschließlich durch die Zentralstelle, d.h. durch das jeweils zuständige Bundesministerium;
- Errichtung einer Datenbank zur Speicherung von bereits durchgeführten Tierversuchen im In- und Ausland, um Wiederholungen von Tierversuchen zu vermeiden;
- Verstärkter Einsatz alternativer Methoden z.B. audiovisuelle Methoden, um - insbesondere auch auf dem Gebiet des Hochschulwesens - Demonstrationen an lebenden Tieren hintanzuhalten;
- Anerkennung von Ergebnissen, die außerhalb Österreichs bereits erzielt wurden, um Tierversuche in Österreich zu vermeiden.

Der Bundesminister:

